

2. Weitere Maßnahmen sind außer der Verbreitung der Ladung durch Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen z. B. die Inanspruchnahme von Vermittlerhilfe Verwandter oder Bekannter des Flüchtligen, wenn anzunehmen ist, daß sie Verbindung zu ihm

haben. Die verschiedenen Formen der Mitteilung der Ladung ersetzen nicht die öffentliche Ladung gem. § 264. Sie sollen dazu beitragen, daß der Flüchtige von der Ladung tatsächlich Kenntnis erhält.

§266

Verteidigung

Dem Flüchtligen ist ein Verteidiger zu bestellen.

Die Mitwirkung eines Verteidigers ist zwingend vorgeschrieben. Hat der Flüchtige nicht selbst einen in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt, muß ihm ein Verteidiger bestellt werden. Das sollte möglichst gleich nach Eingang des Antrags des Staatsanwalts auf Durchführung dieser Hauptverhandlung geschehen. Ob es schon im Er-

mittlungsverfahren notwendig ist, einen Verteidiger zu bestellen (vgl. § 63 Abs. 3), hat der Staatsanwalt zu prüfen. Erforderlichenfalls hat er bereits in diesem Verfahrensstadium beim Gericht die Bestellung zu beantragen. Der bestellte Verteidiger hat sämtliche sich aus § 64 ergebenden Rechte.

§267

Vorläufige Einstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, stellt das Gericht

das Verfahren vorläufig ein.

1. Abwesenheit ist i.S. von Flüchtigkeit zu verstehen (vgl. Anm. 1.1. zu § 262).

2. Voraussetzung für die vorläufige Einstellung ist, daß sich infolge der Abwesenheit des Angeklagten eine Entscheidung über seine Schuld nicht treffen läßt, aber die Feststellung, ob er schuldig oder unschuldig ist, unter der Bedingung seiner Anwesenheit möglich erscheint.

3. Verfahren: Die vorläufige Einstellung bedarf eines Gerichtsbeschlusses. Er ist dem Flüchtligen durch öffentliche Zustellung (vgl. § 185) bekanntzumachen (vgl. §262 Abs. 4, § 184 Abs. 1 Satz 2). Die öffentliche Zustellung sollte i.d. R. durch Anheften des Beschlusses an die Gerichtstafel vorgenommen werden. Der Beschluß ist mit der Beschwerde anfechtbar (vgl. §262 Abs. 4, §305 Abs. 1).

§268

Bekanntmachung des Urteils

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

1. Die Urteilsformel (vgl. Anm. 1.2. zu § 242, Anm.1. zu § 243, Anm. 1.3. zu § 244) ist auch dann öffentlich zuzustellen (vgl. § 185), wenn der Aufenthalt des

Flüchtligen außerhalb der DDR bekannt ist. Ihr sind diejenigen Angaben voranzustellen, die jedes Urteil vor der Urteilsformel enthalten muß (vgl. Anm. 1.1.